

Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norddeich

Der Kirchenvorstand und das Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norddeich haben am 10. April 2007 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (KABl. S. 154) geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Dezember 1999 (KABl. S. 247) folgende Konfirmandenordnung beschlossen.

I Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28,18-20)

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft. Sie sollen somit zu mündigen Christinnen und Christen werden, die befähigt sind, das Evangelium entsprechend des obigen Auftrags Christi weiterzugeben.

Darüberhinaus ist gewünscht, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit eine Beziehung zur ihrer Norddeicher Kirchengemeinde aufbauen können und dass sie daher die Möglichkeit erhalten, das Gemeindeleben kennen zu lernen und daran teilzunehmen.

II Dauer

Die Konfirmandenarbeit gliedert sich in eine Vor- und eine Hauptkonfirmandenzeit. Sie dauert 1,5 Jahre und erstreckt sich insgesamt über ungefähr 4,5 Jahre.

Die Vorkonfirmandenzeit beginnt in der Regel nach den Herbstferien für die Kinder des 4. Schulbesuchsjahres und endet im Juni des darauffolgenden Jahres.

Die Hauptkonfirmandenzeit beginnt in der Regel nach den Sommerferien für die Kinder des 8. Schulbesuchsjahres und endet mit der Konfirmation im April des darauffolgenden Jahres.

III Anmeldung

Zur Anmeldung erscheinen die Konfirmandinnen und Konfirmanden in Begleitung einer bzw. eines Erziehungsberechtigten. Die Taufbescheinigung und eine Geburtsurkunde sind dabei mitzubringen.

Der Termin der Anmeldung wird im Gemeindebrief bekannt gegeben. Außerdem werden die infrage-kommenden Jugendlichen angeschrieben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung der Ordnung für die Konfirmandenarbeit. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

Zu Beginn der Konfirmandenarbeit wird zu einem Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt, Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert.

IV Organisationsform

Die Teilnahme an den Unterrichtsstunden, Blockeinheiten, Freizeiten und gemeinsam vorbereiteten Gottesdiensten ist grundsätzlich verbindlich.

Die Vorkonfirmandenarbeit findet in kleinen Arbeitsgruppen statt. Die Eltern gestalten diese Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit der Pastorin bzw. dem Pastor. Der Unterricht umfasst ca. zwanzig 60 Minuten umfassende wöchentliche Unterrichtsstunden an einem jeweils festzulegenden Werktag und drei sonnabendliche Blockeinheiten zu je drei Stunden. Die Vorkonfirmandenzeit ist von zwei Gottesdiensten gerahmt.

Die Hauptkonfirmandenarbeit findet unter der Leitung der Pastorin bzw. des Pastors statt. Eine Unterstützung durch Eltern oder ältere Konfirmierte ist wünschenswert. Der Unterricht umfasst folgende Einheiten:

1. sieben Blockeinheiten (z.B. am späten Freitagnachmittag) zu 2,5 Stunden
2. zwei längere Blockeinheiten (Freitag nachmittag, Sonnabend vormittag bis frühen nachmittag) zu 7 Stunden
3. eine Freizeit mit mindestens zwei Nächten (16 Stunden)
4. zwei Erkundungen außerhalb der Kirchengemeinde (z.B. andere Konfessionen oder Friedhof) zu zwei Stunden

Die Gesamtstundenzahl von Vor- und Hauptkonfirmandenunterricht beträgt mindestens 80 Stunden.

In der Zwischenzeit zwischen dem Vor- und dem Hauptkonfirmandenunterricht soll der Kontakt zwischen der Kirchengemeinde und den Konfirmandinnen und Konfirmanden erhalten bleiben. Daher lädt die Kirchengemeinde alle Konfirmandinnen und Konfirmanden einmal jährlich zu einem Konfirmandengottesdienst ein.

Sollten Konfirmandinnen und Konfirmanden am Vorkonfirmandenunterricht nicht teilgenommen haben (z.B. durch Zuzug) wird durch Beratung der Pastorin bzw. des Pastors mit den Erziehungsberechtigten im Einzelfall eine Lösung erarbeitet werden.

Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeit. Das Pfarramt wird – sofern notwendig – im Auftrag der Erziehungsberechtigten die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen. Über die Freizeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Wenn Konfirmandinnen oder Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher vom Pfarramt durch die Erziehungsberechtigten beurlauben lassen.

V Themen

Folgende Themen sollen im Konfirmandenunterricht behandelt werden:

Bibel, Glaubensbekenntnis, Schöpfung, Jesus Christus, Heiliger Geist, Beten + Vaterunser, der Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Tod und Sterben, die Kirche, andere Konfessionen, 10 Gebote

VI Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel
- Stifte
- Hefter

Die Arbeitsmittel sind in jeder Stunde mitzubringen.

VII Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch gibt den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während der ganzen Konfirmandenzeit mindestens dreißig Gottesdienste besucht haben (fünf während der Vorkonfirmandenzeit, fünfzehn während der „Wartezeit“, zehn während der Hauptkonfirmandenzeit). Die Konfirmanden und Konfirmandinnen lassen sich die Teilnahme am Gottesdienst auf einer Konfirmandenkarte bestätigen.

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norddeich sind alle getauften Christinnen und Christen zum Abendmahl eingeladen. Daher dürfen auch die Konfirmandinnen und Konfirmanden am Abendmahl teilnehmen. Die Pastorin bzw. der Pastor unterrichtet die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowohl in der Vor- als auch in der Hauptkonfirmandenzeit über die Bedeutung des Abendmahls.

VIII Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten.

Im Rahmen des Vorkonfirmandenunterrichts sind die Erziehungsberechtigten darüber hinaus gebeten, sich an der Planung und Durchführung dieses Unterrichts zu beteiligen. Sie werden für diese Aufgabe durch die Pastorin bzw. den Pastor vorbereitet.

IX Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden gestalten während der Hauptkonfirmandenzeit gemeinsam einen Vorstellungsgottesdienst.

Es findet keine Konfirmandenprüfung statt. Es wird jedoch erwartet, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden verschiedene zentrale christliche Texte auswendig lernen (hierzu zählen: Vaterunser, Glaubensbekenntnis, Psalm 23, Taufauftrag, liturgische Texte [aaronitischer Segen + Allein Gott in der Höh sei Ehr + Ehr sei dem Vater und dem Sohn]). Die Pastorin bzw. der Pastor fragt die Texte während des Konfirmandenunterrichts ab.

X Konfirmation

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet die Pastorin bzw. der Pastor über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig oder unentschuldig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit der betreffenden Konfirmandin bzw. dem betreffenden Konfirmand sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird im Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei der Superintendentin bzw. dem Superintendenten und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei der Landessuperintendentin bzw. dem Landessuperintendenten einlegen.

XI Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 10. April 2007 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (KABl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (KABl. S. 247), beschlossen.

Norddeich, 10. April 2007

Ev.-luth. Kirchengemeinde Norddeich
Kirchenvorstand und Pfarramt

Irmtraud Benjamins, Vorsitzende

Marten Lensch, Pastor